



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Reglement über die Abwassergebühren

ABKÜRZUNGEN:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge und -Gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

REGLEMENT über die Abwassergebühren:

- § 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung**
- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Grundeigentümer-Beiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- § 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**
- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung, sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- ² Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- ³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, **mindestens** jedoch **25%** von gesamthaft:
- 1.25%** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen.
 - 3.00%** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00%** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

- § 3 Rechnungsführung**
- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
 - 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).
- § 4 Grundeigentümer-Beiträge für Neuerschliessungen**
- 1 Grundeigentümer-Beiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge und -Gebühren. Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100%.
- § 5 Anschlussgebühren**
- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten **Investitionen** ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
 - 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.
- § 6 Benützungsgebühren**
- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1, sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
 - 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70%.
 - 3 Die Grundgebühren werden aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
 - 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
 - 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
 - 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

§ 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 2 Definition Grosseinleiter:
Einzelner Industriebetrieb, der mehr als 15'000 m³ Abwasser pro Jahr liefert oder eine besonders starke Belastung für die ARA darstellt (mehr als 300 Einwohnergleichwerte oder mehr als 5% der gesamten Einwohnergleichwerte der ARA).
- 3 Bei Kleleinleiterbetrieben werden die Benützungsgebühren gemäss § 6 erhoben.
- 4 Für nicht der Kanalisation zugeführtes bezogenes Wasser (z.B. Kühlwasser) wird keine Gebühr erhoben, wenn der direkt in ein oberirdisches Gewässer abgeleitete Wasseranfall mit einer Messvorrichtung gemessen wird.
- 5 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 6 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 5 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 7 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

§ 8 Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 4 Auf den in § 5 und § 6 festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104, 5%) verzinst.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

- § 10 Grundpfandrecht der Gemeinde**
- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
 - 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 11 Gebührenordnung**
- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
 - 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- § 12 Rechtsschutz**
- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
 - 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 13 Inkrafttreten**
- 1 Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.
 - 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Kapitel IV: Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge und Gebühren des Reglementes über Grundeigentümer-Beiträge und -Gebühren der Einwohnergemeinde Schönenwerd aufgehoben.

**Beschluss des
Gemeinderates vom** 5. November 2002

**Beschluss der
Gemeindeversammlung
vom** 9. Dezember 2002

Die Gemeindepräsidentin E. Gassler-Leuenberger

Der Gemeindeschreiber T. Fässli

**Genehmigt vom
Regierungsrat:** RRB Nr. 2003/66 vom 27. Januar 2003



GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Einwohnergemeinde/der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 9. Dezember 2002 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 35.– pro m² ZGF.
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 30.– pro m² ZGF.
- 3 Die zonengewichtete Fläche (ZGF) wird ermittelt aus der angeschlossenen Bauzonenfläche multipliziert mit den folgenden Gewichtungsfaktoren:

Wohnzone für Einzelgebäude E2	Faktor 0,25
Wohnzone W2 und W2d	Faktor 0,35
Wohnzone W3	Faktor 0,50
Kernzone, Bühlschutzzone, Ortsbildschutzzone	Faktor 0,50
Gewerbezone und Kosthauszone	Faktor 0,50
Zone für öffentliche Bauten	Faktor 0,50
Arbeitszone	Faktor 0,60
- 4 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baukostenindex von 291,4 Punkten (Stand 01.04.2002, Basis 1966 = 100). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

**§ 2 Benützungsgebühr,
Aufteilung zwischen
Grundgebühr und
Verbrauchsgebühr**

- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.57 / m² ZGF.
- 2 Die zonengewichtete Fläche (ZGF) wird ermittelt aus der angeschlossenen Grundstückfläche multipliziert mit den folgenden Gewichtungsfaktoren.

Wohnzone für Einzelgebäude E2	Faktor 0,25
Wohnzone W2 und W2d	Faktor 0,35
Wohnzone W3	Faktor 0,50
Kernzone, Bühlschutzzone, Ortsbildschutzzone	Faktor 0,50
Gewerbezone und Kosthauszone	Faktor 0,50
Zone für öffentliche Bauten	Faktor 0,50
Arbeitszone	Faktor 0,60
- 3 Die massgebende zonengewichtete Fläche (ZGF) wird pro Zone wie folgt begrenzt:

pro Wohnhaus (z.B. EFH; REFH)	max. 800 m ² Grundstückfläche
pro Mehrfamilienhaus	max. 4'000 m ² Grundstückfläche
pro Industrie, Gewerbebau in Arbeitsplatzzone und Gewerbezone	max. 8'000 m ² Grundstückfläche
- 4 Die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglementes im einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleineinleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Berechnung gemäss §§ 2¹, 2² und 2³.
- 5 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro m³ Wasserverbrauch.
- 6 Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 7 Absatz 5 des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- 7 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
 - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr gewährt.

Die Reduktion beträgt für Versickerung des Dachwassers	25%
für Versickerung des Wassers von Vorplätzen	25%

Vorplätze werden ab einer minimalen Grösse von 25 m² berücksichtigt.
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.

c) Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der gemessenen Abwassermenge, welche in die Kanalisation eingeleitet wird.

d) Das Bauwasser und das Baustellenabwasser werden wie folgt verrechnet:

Bezug über einen Wassermesser: Grundtaxe inklusive Wassermesser Fr. 50.–, plus Wasserzins, plus Abwasser-Verbrauchsgebühr gemäss § 2⁵

Bezug ohne Wassermesser: Grundtaxe Fr. 20.–, plus pro m³ umbauten Raum Fr. –.50.

§ 3 Mehrwertsteuer

Auf den in §§ 1 und 2 festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

Gebührenanpassung per 1. April 2010

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009

Gebührenanpassung per 1. Januar 2018

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017